

Rechtsanwalt Vallendar • Uhlandstraße 12 • 10623 Berlin

Berlin den 11.10.2018

Rechtsanwaltskammer Berlin

Vorab per Mail

EILT SOFORT VORLEGEN

Betr.: Aufruf zur Teilnahme an der Demonstration „Unteilbar – Solidarität statt Ausgrenzung, für eine offene und freie Gesellschaft“ am 13.10.2018 in Berlin

Bezug: Ihre E-Mail vom 10.10.2018

Sehr geehrter Herr Kollege

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat mit der oben genannten E-Mail den Unterzeichner und die anderen Kammermitglieder zur Teilnahme an der oben genannten Demonstration aufgerufen. Zur Begründung wird angeführt: „Für unsere Berufsausübung ist eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft unabdingbar.“

Mit diesem Aufruf bewegt sich die Anwaltskammer Berlin außerhalb der ihr für ihre Verbandstätigkeit gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs. Als Kammermitglied hat der Unterzeichner einen aus Art. 2 Absatz 1 GG herzuleitenden Anspruch darauf, dass die bei der Einrichtung öffentlich-rechtlicher Verbände mit Zwangsmitgliedschaft zu beachtenden Grenzen eingehalten werden. Die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Zwangsverbandes ist nur zur Verwirklichung von Aufgaben zulässig, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber so geartet sind, dass sie weder im Wege der privaten Initiative wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinne staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.12.1974 – 1 BvR 430/65 u. 259/66 – BverfGE 38, 281, 297 m.w.N.).

Der Unterzeichner vermag nicht zu erkennen, dass die von Ihnen in der oben genannten E-Mail angeführte Begründung für den Aufruf zu Teilnahme an der besagten Demonstration sich innerhalb des der Kammer gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereiches bewegt (vgl. § 73 BRAO). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird der Funktionsbereich der Rechtsanwaltskammern nicht nur durch die ihnen durch Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben bestimmt, sondern erstreckt sich darüber hinaus auch auf den Wirkungskreis, der der Körperschaft im Hinblick auf den Zweck des mitgliedschaftlichen Zusammenschlusses erkennbar zgedacht ist (vgl. BGH Beschl. v. 07.11.1960 – AnwZ [P] 1/60 – BGHZ 33, 381, 385; Beschl. v. 10.07.1961 – AnwZ [B] 18/61 – BGHZ 35, 292, 294; Beschl. v. 12.05.1975 – AnwZ [B] 2/75 – BGHZ 64, 301, 306; Beschl. v. 17.05.1976 – AnwZ [B] 39/75 BGHZ 66, 297, 300; Ur. v. 29.10.1989 – 1 ZR 242/67 – BGHZ 109, 153, 157 m.w.N.).

Danach kann es dem Gesetzgeber nicht verwehrt sein, den Anwaltskammern einen Spielraum zur eigenständigen Aufgabensetzung zu belassen. Dieser Spielraum begründet jedoch keinen Freiraum zu „kreativer Illegalität“ (Schmidt – Aßmann, in: Gedächtnisschrift für Martens 1987, Seite 249, 260.) Vielmehr muss sich die Kammer bei eigenen Aufgabenkonkretisierungen im Sinne einer „sachgerechten Funktionswahrnehmung“ (Schöbener, VerwArch 91 [2000], Seite 374, 412) im Rahmen des gesetzlich erkennbaren Funktionszwecks der Kammer halten, die sich als erforderlich und angemessen erweisen (So HessVG Ur. vom 29.07.2004 – 11 UE 4505 – 98 – juris. Rn. 23).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe unternimmt die Rechtsanwaltskammer Berlin eine rechtswidrige Ausdehnung ihres Wirkungskreises. Sie erweitert nämlich ihre Befassungskompetenz auf ein allgemeinpolitisches Mandat.

Art. 2 Absatz 1 GG schützt nicht nur vor der Zwangsmitgliedschaft in einem „unnötigen“ Verband, vielmehr unterliegt darüber hinaus auch die nachfolgende Tätigkeit des Zwangsverbandes dem Schutzbereich des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung (vgl. BVerwG Ur. v. 13.12.1979 – 7 C 58.78 – BVerwGE 59, 231 ff.; Ur. v. 24.09.1981 – 5 C 53.79 – BVerwGE 64, 115; Ur. v. 17.12.1981 – 5 C 56.79 – BVerwGE 64, 298).

Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Tätigkeit des Verbandes dazu geeignet ist, über die Zwangsbeitragspflicht hinaus in eigene Rechte des Mitglieds einzugreifen (vgl. BVerfG Beschl. v. 15.06.1988 – 1 BvR 1301/86 – NJW 1988, 2289).

In der Rechtsprechung ist z.B. als unzulässige allgemeinpolitische Betätigung einer Kammer angesehen worden, wenn diese sich durch die Einladung des Dailai Lama unter dem Motto: „Freiheit für Tibet“ betätigt hat. In gleicher Art und Weise ist die allgemeinpolitische Betätigung der Anwaltskammer Berlin nicht nur rechtswidrig; sie verletzt den Unterzeichner auch in seinen Rechten auf freie Entfaltung der Persönlichkeit i.S.d. Art. 2 Absatz 1 GG. Dies folgt aus den oben bereits dargelegten verfassungsrechtlichen Grenzen, die eine Zwangsmitgliedschaft der Betätigung der Anwaltskammer setzt. Durch die Mitwirkung der Anwaltskammer bei der Bewerbung der genannten Kundgebung erhält die Mitgliedschaft des Unterzeichners bei der Anwaltskammer eine neue Qualität, indem der Unterzeichner durch seine Mitgliedschaft nicht mehr nur das Eintreten für gruppenspezifische Interessen der Anwälte, sondern die Interessenwahrnehmung für alle an der genannten Demo beteiligten politischen Gruppierungen mitträgt. Dadurch wird der Unterzeichner unter Beeinträchtigung seiner Handlungs- und Gewissensfreiheit mitgliedschaftsmäßig stärker in Anspruch genommen, als dies vor der Aufgabenüberschreitung der Anwaltskammer Berlin der Fall war.

Wenn diese Aufgabenüberschreitung nicht unterbunden wird, ist diese Praxis auf eine ständige und wiederkehrende Rechtsverletzung des Unterzeichners angelegt.

Abzulehnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin mit ihrer Solidaritätsbekundung konkludent ihre Zustimmung gegenüber den Erstunterzeichnern des Demonstrationsaufrufes bekundet. Darunter befinden sich linksextreme Organisationen und Gruppierungen, welche zum Teil vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder wurden. Hier als Beispiel zu nennen ist der VVN – BdA – Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V., die Interventionistische Linke, sowie die Band Feine Sahne Fischfilet.

Der VVN – BdA wird seit 2010 vom Verfassungsschutz in Bayern beobachtet. Der VVN-BdA ist als linksextremistisch beeinflusste Organisation zu bewerten (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2017).

Die Interventionistische Linke wird in Berlin vom Verfassungsschutz beobachtet. Diese dem Linksextremismus zugeordnete Organisation arbeitet daran, durch gemeinsame politische Arbeit innerhalb des „Systems“ Akzeptanz für eine mehrheitsfähige revolutionäre Organisation als Alternative zu den bestehenden Verhältnissen zu schaffen. (vgl. Verfassungsschutzbericht des Landes Berlin 2017, Seite 151)

Die letztgenannte Band ist für folgende gewaltverherrlichende Liedtexte bekannt geworden:

„Wir Stellen unseren eigenen Trupp zusammen / Und schicken den Mob dann auf euch rauf / Die Bullenhelme – sie sollen fliegen / Eure Knüppel kriegt ihr in die Fresse rein / Und danach schicken wir euch nach Bayern / Denn die Ostsee soll frei von Bullen sein“

In dem Lied „Gefällt mir“ heißt es:

„Punk heißt gegen's Vaterland, das ist doch allen klar / Deutschland verrecke, das wäre wunderbar! / Heute wird geteilt, was das Zeug hält / Deutschland ist Scheiße, Deutschland ist Dreck! Gib mir ein „like“ gegen Deutschland / Günther ist scheiße, Günter ist Dreck!“

Quelle: Junge Freiheit vom 03.09.2018 „Feine Sahne Fischfilet“ Polizeigewerkschaft kritisiert Bundespräsidenten

Zu den Erstunterzeichnern zählen ferner die Mission Lifeline e.V. Diese Organisation steht in dem Verdacht, Schleppergruppierungen im Mittelmeer zu unterstützen. So ist das Schiff „Lifeline“ von der maltesischen Regierung beschlagnahmt und strafrechtliche Ermittlungen sind gegenüber dem Kapitän anhängig.

Ebenfalls zu den Erstunterzeichnern zählt das Peng! Künstler Kollektiv. Dieses versucht, Straftaten als Kunst darzustellen. So wurde der Bundestagsabgeordneten Frau Beatrix von Storch (AfD) von Mitgliedern dieser „Künstler“ eine Torte ins Gesicht gedrückt. Sie riefen ferner bei Discountern zum systematischen Diebstahl mit dem Motto „Deutschland geht klauen“ auf. Neuerdings sollen die „Künstler“ beabsichtigen, per Bildbearbeitungssoftware die Gesichter von europäischen Bürgern mit denen von ähnlich aussehenden einwanderungswilligen Ausländern zu verschmelzen und mit dem neuen Hybrid-Foto einen Pass zu beantragen, mit dem beide Personen Identitätskontrollen passieren können (Quelle: Junge Freiheit Nr. 41/18 v. 05.10.2018, Seite 24).

Gerade im Hinblick auf die negative Vereinsfreiheit, die Gewissensfreiheit und Demonstrationsfreiheit kann es dem Unterzeichner nicht zugemutet werden, sich ungewollt mit einer Demonstration zu solidarisieren, an der er nicht teilnehmen will und mit der er persönlich nicht verbunden werden möchte; denn in jedem anderen Verband hätte der Unterzeichner die Möglichkeit unter diesen Umständen auszutreten. Hier hindert die Zwangsmitgliedschaft einen solchen Schritt vorzunehmen, es sei denn, der Unterzeichner würde seine Anwaltszulassung zurückgeben. Das ist nicht verhältnismäßig und kann dem Unterzeichner nicht zugemutet werden.

Ich habe Sie daher aufzufordern, von der Internetseite der Kammer den Aufruf zur Demonstrationsteilnahme **bis zum 12.10.2018 14 Uhr** zu löschen. Ferner durch eine neue E-Mail sämtliche Kammermitglieder hiervon zu informieren und ihren Aufruf zu widerrufen. Sollte Sie dies ablehnen, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid der Kammer, den ich gerichtlich überprüfen lassen werde.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Marc Vallendar
Rechtsanwalt